

Berlin, Februar 2017

per E-Mail an:
IVC8@bmf.bund.de

Vorsitzender: Stefan Becker
Geschäftsführer: Sven Iversen

Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 14
10785 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 / 290 28 25-70
Fax: +49 (0) 30 / 290 28 25-89
info@ag-familie.de
www.ag-familie.de

Antwort der AGF auf den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen

Die Familienorganisationen bedanken sich für die Anfrage einer Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf. Die vorliegende Antwort ist eine grundsätzliche Erst-Einschätzung des Vorhabens, da eine ausführliche Stellungnahme in der Kürze der gegebenen Zeit leider nicht möglich ist. Grundsätzlich plädiert die AGF dafür, sich mit diesen Fragen intensiver auseinanderzusetzen und dabei die verschiedenen, wenn auch teilweise nicht ganz offensichtlichen Aspekte, die in diesem Zusammenhang betroffen sind, zu analysieren und abzuwägen.

Mit dem Entwurf soll insbesondere die Möglichkeit eingeführt werden, für Kinder mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat, für die jedoch ein Kindergeldanspruch in Deutschland besteht, die Höhe des Kindergeldes an die Höhe der Lebenshaltungskosten im jeweiligen Wohnsitzstaat des Kindes anzupassen. Bereits im Gesetzentwurf selbst wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein solches Gesetz nicht im Einklang mit den entsprechenden geltenden EU-Normen (EG 883/2004) steht.

Dieses Vorgehen erachten die in der AGF zusammengeschlossenen Familienverbände als äußerst fragwürdig. Der Vorrang des EU-Rechts auf diesem Gebiet ist eindeutig. Der Gesetzentwurf steht im offenen Widerspruch zu geltendem EU-Recht, wobei sich im laufenden Prozess der Überarbeitung der geltenden Richtlinie erst kürzlich eine breite Mehrheit der EU-Staaten für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen ausgesprochen hat. Insofern ist diese scheinbare Umkehrung der rechtlichen Rangverhältnisse gerade vor diesem Hintergrund deutlich zu kritisieren. Sie weckt nicht nur Zweifel an der Akzeptanz der europäischen Entscheidungsprozesse durch das Bundesfinanzministerium, sondern wirft auch die Frage auf, ob zukünftig weitere Gesetzentwürfe im Vorgriff auf eine potentiell zu ändernde Rechtslage ausgearbeitet werden sollen. So wurden z. B. Initiativen, die eine Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Produkte für Kinder bislang jeweils mit der Begründung verworfen, dass dies gegen geltendes EU-Recht verstoßen würde. Angesichts des vorliegenden Entwurfes stellt sich die Frage, ob es im Umgang mit dem EU-Recht eine neue Herangehensweise geben soll, die dann in der Konsequenz auch auf weitere Regelungen angewendet wird.

Die beabsichtigte kindergeldrechtliche Regelung betrifft Kinder von Angehörigen aus EU-Staaten, die in Deutschland Erwerbseinkommen erzielen und unbeschränkt steuerpflichtig sind. Nach dem bisher geltenden EU-Recht müssen diese Kinder so behandelt werden, als lebten sie ebenfalls in Deutschland (EG 883/2004, Art. 67). Von diesem Prinzip nimmt der Gesetzentwurf Abstand und fordert, mit Blick auf die Verknüpfung von Kindergeld und Kinderfreibetrag und der mit den Freibeträgen beabsichtigten Existenzsicherung von Kindern, die Höhe des ausbezahlten Kindergeldes abhängig vom Lebensstandard im Wohnland des Kindes zu machen. Als Begründung dafür wird auf ein häufiges Missverhältnis zwischen den Lebenshaltungskosten vor Ort und der Höhe des deutschen Kindergeldes verwiesen, was zu einer vom EU-Gesetzgeber nicht beabsichtigten Überkompensation der tatsächlichen Kosten führe.



Eine Ursache für die auftretende Problematik ist die intransparente Kindergeldregelung in Deutschland in seiner Doppelfunktion als Familienleistung und Steuerrückerstattung, die hier ineinandergreifen. So wird aktuell In § 32 Absatz 6 Satz 4 EStG bereits auf die Verhältnisse des Wohnsitzstaates abgestellt. Da das Kindergeld gem. § 31 Satz 2 EStG eine Komponente enthält, die der Freistellung des Existenzminimums dient, könnte eine Differenzierung nach dem jeweiligen Wohnsitzstaat auch beim Kindergeld scheinbar nahe liegend sein. Der Entwurf zielt jedoch ausschließlich auf Kinder aus Staaten mit niedrigerem Lebensstandard als in Deutschland, so dass das eigentliche Ziel die Absenkung des Kindergeldes ist, vor allem für Kinder von Arbeitnehmer/innen aus Staaten wie Polen, Bulgarien, Kroatien oder Rumänien. Würde jedoch der Gedanke konsequent fortgesetzt, müsste umgekehrt, Eltern, deren Kinder in EU-Staaten mit einem höheren Lebensstandard leben, auch ein höheres Kindergeld gezahlt werden. Dies ist bei dem bisherigen Entwurf jedoch ausgeschlossen.

Der Gesetzentwurf steht zudem vor dem Hintergrund der derzeitigen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Europa und der EU. Gerade angesichts dessen halten die Familienverbände ein klares Bekenntnis zur Europäischen Union, seinem Unionsrecht und zur Freizügigkeit für Arbeitnehmer/innen für zwingend notwendig. Dazu zählt auch, Familien im Blick zu haben, die ein Familienleben über Staatengrenzen hinweg organisieren – und finanzieren – müssen. Auch sind z. B. zahlreiche Eltern, die Zielgruppe dieses Gesetzentwurfs sind, als Pflegekräfte in Deutschland tätig oder über weitere Tätigkeiten aus, bei denen ein Mangel an Arbeitnehmer/innen besteht. Neben dem dadurch entstehenden Phänomen der „Euro-Waisen“ trägt dies zu einem Mangel an Fachkräften in diesen Staaten bei, sodass sich das Wirtschaftsgefälle zwischen den Staaten weiter vergrößert. Insofern kritisiert die AGF insgesamt die Einseitigkeit und Pauschalität sowie die Begründung des Gesetzentwurfs, die zusammen den Eindruck nahe legen, dass mit dem Gesetzentwurf zum einen Ressentiments wie die Einwanderung in die „soziale Hängematte“, gerade gegenüber Arbeitnehmer/innen aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa, geschürt und bestärkt und zum zweiten durch das offensichtliche Konterkarieren der EU-Regelungen, zentrale Elemente der Europäischen Union mindestens symbolisch geschwächt werden.

Der Aufwand in der Umsetzung und die Folgen, sowohl hinsichtlich der geschaffenen Ressentiments, als auch für das Vertrauen in die Europäische Union und für die betroffenen Familien stehen gegenüber dem monetären Nutzen des Gesetzentwurfes aus Sicht der Familienverbände in keinem sinnvollen Verhältnis zueinander.

Die AGF hält die eingeschlagene Richtung des Gesetzentwurfs aus den genannten Gründen für zweifelhaft.

Berlin, 28.02.2017